

Lösung

Fall 8

A) Strafbarkeit des C gem. §§ 242, 244 I Nr. 1 a, 2 StGB: (Mitnahme der Geldscheine)

I. TB des § 242:

a) **objektiv:**

- fremde bewegliche Sache (+)
- Wegnahme = Bruch fremden und Begründung neuen Gewahrsams gegen oder ohne den Willen des bisherigen Gewahrsamsinhabers (+)

b) **subjektiv:**

- Vorsatz (Def.!) (+)
- Absicht der rw. Zueignung: (+)
 - Enteignungskomponente (dolus eventualis genügt)
 - Aneignungskomponente (Absicht erforderlich)

II. TB des § 244 I Nr. 1 a, 2 StGB:

a) **objektiv:**

- Nr. 1 a: Bei sich Führen einer Waffe (+)
- Nr. 2: als Mitglied einer Bande, die sich zur *fortgesetzten* Begehung von §§ 249 / 242 verbunden hat: Die Verbindung muss über die Planung einer konkreten Einzeltat hinausgehen. Keine Angaben im SV - also (-)

b) **subjektiv:** Vorsatz bezgl. der Nr. 1 a (+)

III. RW: (+)

IV. Sch.: (+)

V. Ergebnis: C hat sich gem. §§ 242, 244 I Nr. 1 a StGB strafbar gemacht.

B) Strafbarkeit des B gem. §§ 242, 244 I Nr. 1 a i.V.m. § 25 II StGB:
(Aufbrechen des Tresors)

I. TB des § 242:

a) **objektiv:**

- fremde bewegliche Sache: (+)
- Wegnahme (Def. s.o.)

Problem: B selbst hat die Scheine nicht weggenommen. Eine Strafbarkeit des B gem. § 242 StGB kommt daher allenfalls in Betracht, wenn dem B die Wegnahme der Scheine durch den C gem. § 25 II StGB zugerechnet werden kann.

Dann müssten B und C in Mittäterschaft gehandelt haben, sie müssten also die Tat aufgrund eines gemeinsamen Tatplanes gemeinschaftlich ausgeführt haben.

1. gemeinsamer Tatplan:

A, B und C hatten vereinbart, dass B und C arbeitsteilig vorgehen sollten: B sollte den Tresor öffnen, C sollte die Beute abtransportieren. Ein gemeinsamer Tatplan liegt also vor.

2. gemeinsame Ausführungshandlung:

Weiterhin müssten die Beiträge von B und C eine „gemeinsame Ausführungshandlung“ darstellen, um eine Zurechnung gem. § 25 II StGB zu ermöglichen.

Nach der **Tatherrschaftslehre** liegt Mittäterschaft immer dann vor, wenn jeder der Beteiligten das „Ob“ und „Wie“ der Tat beeinflussen, also auf die Tatbestandverwirklichung einwirken kann. Wird die Tatbestandverwirklichung hingegen einem Dritten überlassen, so scheidet eine mittäterschaftliche Begehung und damit auch eine Zurechnung fremder Tatbeiträge über § 25 II StGB aus.

Sowohl B als auch C waren am Tatort anwesend. Jeder von ihnen übte eine zum Gelingen der Tat erforderliche Funktion aus und hielt daher die Tatbestandsverwirklichung mit in den Händen. Nach dieser Ansicht liegt zwischen B und C Mittäterschaft vor, so dass eine Zurechnung gem. § 25 II StGB möglich ist.

Nach der **subjektiven Theorie** reicht für Mittäterschaft jeder nicht ganz untergeordnete Verursachungsbeitrag aus, wenn er mit Täterwillen (*animus auctoris*) geleistet wird. Lediglich Teilnahme liegt hingegen vor, wenn der Verursachungsbeitrag mit Teilnehmerwille (*animus socii*) erbracht wird.

Sowohl B als auch C sind gleichberechtigt aufgetreten, beide wollten die Tat als „eigene“. Auch nach dieser Ansicht liegt daher Mittäterschaft vor, so dass eine Zurechnung gem. § 25 II StGB möglich ist.

Obwohl die Rspr. im Ergebnis heute noch an der subj. Theorie festhält, ist insofern eine Tendenz zur Tatherrschaftslehre erkennbar, als dass der *Täterwille* nunmehr normativ, d.h. unter Berücksichtigung *objektiver Anhaltspunkte* (wie z.B. Grad des eigenen Interesses am Erfolg, Umfang der Tatbeteiligung) zu ermitteln ist.

Auch nach dieser **normativen Kombinationstheorie** liegt Mittäterschaft zwischen B und C vor, denn beide sollten Anteil an der Beute haben und hatten also ein vergleichbares Interesse am Gelingen der Tat. Außerdem stellen sich die von B und C geleisteten Tatbeiträge als gleichwertig dar.

Da alle Ansichten zu demselben Ergebnis gelangen, kann ein Entscheid dahinstehen. B und C haben als Mittäter gehandelt. Dem B kann daher die Handlung des C (Wegnahme) über § 25 II zugerechnet werden. Der objektive Tatbestand ist demnach erfüllt.

b) subjektiver Tatbestand des § 242:

Auch B handelte vorsätzlich und in der Absicht der rechtswidrigen Zueignung.

II. TB des § 244 I Nr. 1 a StGB:

a) **objektiv:**

B selbst hat bei Begehung der Tat zwar keine Waffe bei sich geführt.

Allerdings genügt es i.R.v. § 244 I Nr. 1, wenn ein *anderer Beteiligter* (hier: der C) die Waffe bei sich führt. Der obj. TB ist daher erfüllt.

b) **subjektiv:**

B müsste aber auch Vorsatz bezüglich des Bei-Sich-Führens einer Schusswaffe durch

den C gehabt haben. Hieran fehlt es, denn B wusste überhaupt nichts von der Waffe.

Insofern scheidet eine Strafbarkeit des B gem. § 244 I Nr. 1 a i.V.m. § 25 II StGB aus.

Anmerkung: Hier kann man dem B den Vorsatz des C auch nicht über § 25 II zurechnen - die Zurechnungsnorm des § 25 II StGB bezieht sich nämlich nur auf **Handlungen** des anderen Mittäters, nicht auf subj. Merkmale!!! Grenze der Zurechnung ist der gemeinsame Tatplan - was den Tatplan sprengt, wird nicht mehr zugerechnet. Der Exzess des einen Mittäters wird dem anderen also nicht zugerechnet - es gilt NICHT der Grundsatz: Einmal Mittäter, immer Mittäter....

III. RW:

(+)

IV. Sch.:

(+)

V. Ergebnis: B hat sich gem. § 242 i.V.m. § 25 II StGB strafbar gemacht.

C) Strafbarkeit des B gem. §§ 242, 243 I Nr. 1, 2 i.V.m. § 25 II StGB: (Öffnen des Tresors)

I. TB des § 242: s.o.

(+)

II. RW:

(+)

III. Sch.:

(+)

IV. Strafzumessung: Anwendung des Strafrahmens des § 243?

Exkurs:

§ 243 StGB ist nur eine *Strafzumessungsregel*, kein Qualifikationstatbestand!

Qualifikations / PrivilegierungstB sind **abschließend** und **zwingend**, d.h., dass ihre Rechtsfolge *immer* dann, aber auch *nur* dann eingreift, wenn die Tatbestandsvoraussetzungen vorliegen. Sie beeinflussen die Deliktskategorie i.S.v. § 12 I / II.

Strafzumessungsregeln fallen demgegenüber unter § 12 III StGB und haben daher keinen Einfluss auf die Deliktskategorie. Ihnen fehlt der abschließende und / oder zwingende Charakter.

Sie werden hinter der Schuld geprüft und wie ein „normaler TB“ aufgebaut, § 16 StGB ist jedoch nur analog anwendbar.

Vorliegend könnte jedoch der Strafraumen des § 243 StGB zur Anwendung kommen.

a) **objektive** Voraussetzungen:

- I Nr. 1: keine Angaben im SV - also

(-)

- I Nr. 2: verschlossenes Behältnis = dient der Aufnahme von Sachen und ist gegen einen ordnungswidrigen Zugriff von außen besonders gesichert - hier: *ursprünglich* verschlossene Tresor

(+)

Problem: Zwar hat B den Tresor geöffnet, also die Schutzvorkehrung des verschlossenen Behältnisses überwunden. Er selbst hat die Geldscheine aber nicht weggenommen. Dennoch kommt eine Anwendung des § 243 StGB in Betracht, wenn B sich die Handlung des C (Wegnahme der Geldscheine) gem. § 25 II StGB zurechnen lassen müsste. Eine mittäterschaftliche Begehung der Tat setzt einen gemeinsamen Tatplan sowie eine gemeinsame Ausführungshandlung voraus. Beides ist hier – wie bereits oben geprüft – zu bejahen. Damit ist eine Zurechnung der Wegnahmehandlung über § 25 II StGB möglich.

b) **subjektive** Voraussetzungen:

(+)

c) kein Ausschluss nach § 243 II:

(+)

V. Ergebnis: B hat sich gem. §§ 242, 243 I 2 Nr. 2 i.V.m. § 25 II StGB strafbar gemacht.

D) Strafbarkeit des A gem. §§ 242, 244 I Nr. 1 a i.V.m. § 25 II StGB

(Initiierung / Organisation der Tat)

I. TB des § 242:

a) **objektiv:**

- fremde bewegliche Sache:

(+)

- Wegnahme (Def. s.o.)

Problem: B selbst hat die Scheine nicht weggenommen. Eine Strafbarkeit des B gem. § 242 StGB kommt daher allenfalls in Betracht, wenn dem B die Wegnahme der Scheine durch den C gem. § 25 II StGB zugerechnet werden kann.

Dann müssten A und C in Mittäterschaft gehandelt haben, sie müssten also die Tat aufgrund eines gemeinsamen Tatplanes gemeinschaftlich ausgeführt haben.

1. gemeinsamer Tatplan:

A, B und C hatten vereinbart, den Tresor zu knacken und die Geldscheine mitzunehmen. Die Beute sollte anschließend unter den Dreien aufgeteilt werden. Ein gemeinsamer Tatplan liegt also vor.

2. gemeinsame Ausführungshandlung:

Problematisch erscheint vorliegend jedoch das Erfordernis der gemeinsamen Tatbegehung, da sich die Mitwirkungsakte des A ausschließlich auf das Vorbereitungsstadium beschränken:

Er hat den genauen Plan erarbeitet und die Tat organisiert; bei der eigentlichen Tatausführung (Wegnahme der Geldscheine) war er jedoch nicht anwesend.

Es stellt sich daher die Frage, ob ein Tatbeitrag im *Vorbereitungsstadium* für ein mittäterschaftliches Handeln genügt (so dass die Zurechnungsnorm des § 25 II StGB greift) oder ob die Mittäterschaft einen Tatbeitrag im *Ausführungsstadium* verlangt (so dass hier seitens des A lediglich eine Strafbarkeit wegen Teilnahme gem. §§ 26 / 27 StGB in Betracht käme.)

- Nach der **strikten Tatherrschaftslehre** genügt eine Mitwirkungshandlung im Vorbereitungsstadium keinesfalls. § 25 II StGB setzt nach dieser Ansicht voraus, dass nicht bloß unerhebliche Tatbeiträge im Ausführungsstadium geleistet werden. Zwar wird keine Anwesenheit des Mittäters am Tatort verlangt, dieser muss aber jederzeit auf die Tatausführung Einfluss nehmen können, also wie ein „Organisator“ im Hintergrund die Fäden in der Hand halten. (z.B. durch Funkkontakt)

A hat die Tat zwar geplant und organisiert; i.Ü. hatte er aber keinen weitergehenden Einfluss auf ihre Begehung: B und C haben die Tat ausgeführt, ohne dass A in Verbindung zu ihnen stand. Nach dieser Ansicht käme hier also allenfalls eine Bestrafung des A gem. §§ 242, 26 StGB in Betracht.

- Die Rspr. geht auf der Grundlage der **normativen Kombinationstheorie** hingegen wesentlich weiter und lässt vielfach jede beliebige und noch so geringfügige Mitwirkung im Vorbereitungsstadium zur Begründung von Mittäterschaft genügen. Maßgeblich ist allein, ob der Beteiligte nach wertender Betrachtung der konkreten Fallumstände mit Täterwillen oder bloß mit Teilnehmerwillen handelte. A hatte ein erhebliches Eigeninteresse an der Tat, denn er sollte – wie die anderen auch – an der Beute beteiligt werden. Auch hat er einen Tatbeitrag von nicht unerheblichem Gewicht geleistet: Immerhin hat seine Planung und Organisation die Durchführung der Tat überhaupt erst ermöglicht. Diese Anhaltspunkte sprechen für die Annahme eines *Täterwillens*. A wäre nach dieser Ansicht Mittäter von B und C; § 25 II StGB wäre also anwendbar.

- Eine **vermittelnde Ansicht** hält auch Tatbeiträge im Vorbereitungsstadium für ausreichend; allerdings muss der Beitrag so bedeutsam sein, dass die fehlende Tatumittelbarkeit durch das Gewicht des Tatbeitrages für die Verwirklichung der Tat und durch die Stellung des Täters innerhalb der Gesamtorganisation ausgeglichen wird.

A hat die wesentliche Planung und Organisation der Tat übernommen; ohne ihn wären B und C gar nicht imstande gewesen, unbemerkt in die Bank zu gelangen.

Daher kommt auch nach dieser Ansicht eine Mittäterschaft seitens des A in Betracht.

Da die Ansichten zu unterschiedlichen Ergebnissen gelangen, ist zu entscheiden, welcher von ihnen gefolgt wird.

Gegen die strenge Tatherrschaftslehre spricht, dass sie zu wenig berücksichtigt, dass das Gelingen der Tat entscheidend von der genauen Planung und Organisation durch den Bandenchef oder sonstigen Organisator abhängt. Steht erst der Plan, so rollt die Ausführung „fast von alleine ab“.

Daher ist den beiden anderen Ansichten zu folgen. Ein Tatbeitrag im Vorbereitungsstadium genügt.

A muss sich daher die von C verübte Wegnahme wie eine eigene Handlung zurechnen lassen. Der obj. TB. ist damit erfüllt.

b) **subjektiv:**

- Vorsatz

(+)

- Absicht der rw. Zueignung

(+)

II. TB des § 244 I Nr. 1 a StGB:

a) **objektiv:**

A selbst war bei Begehung der Tat gar nicht anwesend und hat erst Recht keine Waffe bei sich geführt.

Allerdings genügt es i.R.v. § 244 I Nr. 1, wenn ein *anderer Beteiligter* (hier: der C) die Waffe bei sich führt. Der obj. TB ist daher erfüllt.

b) **subjektiv:**

A müsste aber auch Vorsatz bezüglich des Bei-Sich-Führens einer Schusswaffe durch den C gehabt haben. Hieran fehlt es, denn A wusste überhaupt nichts von der Waffe.

Insofern scheidet eine Strafbarkeit des A gem. § 244 I Nr. 1 a i.V.m. § 25 II StGB aus.

III. RW:

(+)

IV. Schuld:

(+)

V. Ergebnis: A hat sich gem. §§ 242, 25 II StGB strafbar gemacht.

E) Strafbarkeit des A gem. §§ 242, 243 I Nr. 2 StGB: (Initiierung / Organisation der Tat)

I. TB des § 242: s.o.

(+)

II. RW:

(+)

III. Sch.:

(+)

IV. Strafzumessung: Anwendung des Strafrahmens des § 243 I Nr. 2?

a) **objektive** Voraussetzungen:

I Nr. 2: verschlossenes Behältnis = dient der Aufnahme von Sachen und ist gegen einen ordnungswidrigen Zugriff von außen besonders gesichert –

hier: *ursprünglich* verschlossene Tresor

(+)

Problem: A selbst hat weder den Tresor geöffnet (also die Schutzvorkehrung des Behältnisses überwunden) noch die Geldscheine weggenommen. Dennoch kommt eine Anwendung des § 243 I Nr. 2 StGB in Betracht, wenn B sich die Handlung des B (Überwinden der Schutzvorkehrung) und des C (Wegnahme der Geldscheine) gem. § 25 II StGB zurechnen lassen müsste. Eine mittäterschaftliche Begehung der Tat setzt einen gemeinsamen Tatplan sowie eine gemeinsame Ausführungshandlung voraus. Ein gemeinsamer Tatplan liegt vor. (s.o.) Problematisch ist jedoch die gemeinsame Tatausführung:

As Tatbeitrag beschränkte sich auf die Planung und Organisation der Tat, also auf einen Tatbeitrag im Vorbereitungsstadium. Ob dies für die Annahme einer Mittäterschaft genügt, so dass eine Zurechnung fremder Handlungen über § 25 II StGB möglich wäre, ist umstr. Aus den o.g. Gründen ist hier der Ansicht zu folgen, welche einen Tatbeitrag im Vorbereitungsstadium für § 25 II StGB genügen lässt. Daher können dem A die Handlungen von B und C als eigene zugerechnet werden.

b) **subjektive** Voraussetzungen:

(+)

c) kein Ausschluss nach § 243 II:

(+)

V. Ergebnis: A hat sich gem. §§ 242, 243 I 2 Nr. 2 i.V.m. § 25 II StGB strafbar gemacht.

Anmerkung: Als weitere Delikte kommen hier noch § 123 und § 303 StGB in Betracht – bei Letzterem sind die Angaben im SV aber recht dünn.